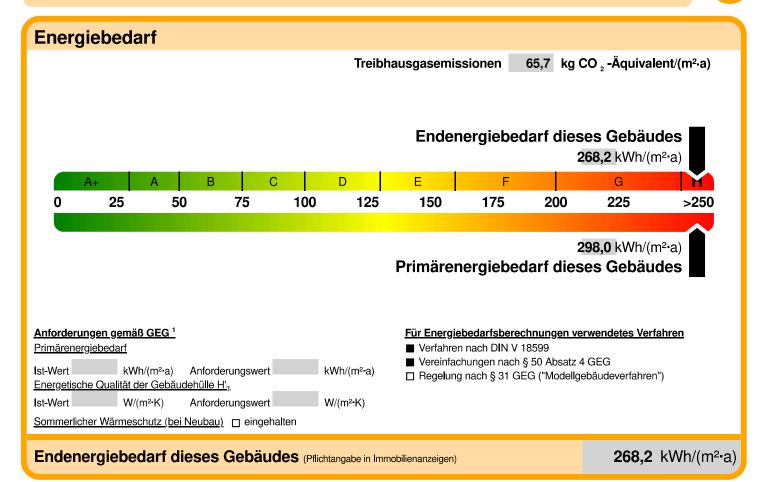
ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 08.08.2020 , novelliert am 16.10.2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer: BW-2025-006043182



Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

Nutzung erneuerbarer Energien²: ☐ für Heizung ☐ für Warmwasser ☐ Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG

☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungsoptionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG²☐ Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b)

☐ Wärmepumpe (§ 71c)

Stromdirektheizung (§ 71d)

Solarthermische Anlage (§ 71e)

Heizungsanlage für Biomasse oder Wasserstoff/-derivate (§ 71f,g)

☐ Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h)

Solarthermie-Hybridheizung (§ 71h)

☐ Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5)

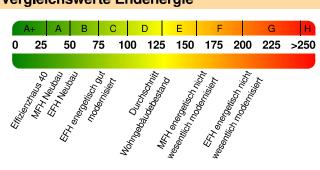
<u>üllung der 65%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im Einzelfall nach</u>

Anteil EE⁵ Anteil EE⁵ Anteil Wärmebereitder Einzelstellung4: Anlagen⁶: Art der erneuerbaren Energie: anlage: □ Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gilt8: Anteil EE9: Art der erneuerbaren Energie: Summe⁷: ☐ weitere Einträge und Erläuterungen in der Anlage

nur bei Neubau sowie Modernisierung im Fall des § 80 Absatz 2 GEG

² Mehrfachnennungen möglich

Vergleichswerte Endenergie 3



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Das Gebäudeenergiegesetz lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (A_N), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Über-

³ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus ⁴ Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller

⁵ Anteil EE an der Wärmebereitstellung der Einzelanlage/aller Anlagen

⁶ nur bei einem gemeinsamen Nachweis mit mehreren An**l**ager

Summe einschließlich gegebenenfalls weiterer Einträge in der Anlage ⁸ Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der Inbetriebnahme in

gangsregelung unterfallen, gemäß Berechnung im Einzelfall ⁹ Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-Kälteenergiebedarf